Wien, Donnerstag den 2. Juni 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Auslegung des § 17 des Preßgesetzes.

Die Schwierigkeiten, welche sich bei der Handhabung des Preßgesetzes dann ergeben, wenn der Druckort von dem Orte des Erscheinens oder der Ausgabe einer Druckschrift verschieden ist, wurden wiederholt in Fachblättern und -Schriften besprochen. Insbesondere wurde die von vielen Behörden vertretene Interpretation des Gesetzes angefochten, daß die Ausdrücke „Ort der Herausgabe oder des Erscheinens einer Druckschrift" mit der Bezeichnung „Druckort" als gleichbedeutend zu betrachten sind. *)

Eine in Olmütz in letzter Zeit durchgeführte Verhandlung gab die Veranlassung zur Aufhebung des Polizeiministerial-Erlasses vom 31. Mai 1863 und liefert demnach einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Auslegung des § 17 des Preßgesetzes.

Der Gegenstand der Verhandlung war folgender: Anton K. aus Prerau hat beim Olmützer Gemeinderathe, der in Preßsachen mit den Functionen einer landesfürstlichen Sicherheitsbehörde betraut ist, die Anzeige erstattet, daß er eine stenographisch-böhmische Druckschrift mit dem Titel „Těsnopisna beseda" in Olmütz lithographiren und in Prerau herauszugeben beabsichtiget. Da sich das zu hinterlegende Pflichtexemplar in böhmisch-stenographischer Schrift zur ämtlichen Behandlung nicht eignete, so wurde der Anzeiger vom Gemeinderathe verpflichtet, von jedem Blatte eine beglaubigte Abschrift in gewöhnlicher Sprache unter der Haftung des Herausgebers sowohl dem Gemeinderathe als auch der k. k. Staatsanwaltschaft in Olmütz vorzulegen. Diese Behörde stellte jedoch das weitere Ansinnen an den Gemeinderath, für die Aufstellung eines ämtlichen verläßlichen Translators auf Kosten der Gemeinde Fürsorge zu treffen. Nach mehrfachen Verhandlungen und über Ansuchen der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Brünn, welche die gleiche Ansicht der k. k. Staatsanwaltschaft in Olmütz theilte, wurde der Gemeinderath mit Statthaltereipräsidial-Erlaß aufgefordert, für die Uebersetzung der hinterlegten Pflichtexemplare der in Rede stehenden Druckschrift einen verläßlichen, der stenographischen Schrift kundigen Mann auf Kosten der Gemeinde zu bestellen.

Gegen diese Verfügung hat der Gemeinderath eine Vorstellung, eventuell den Ministerialrecurs überreicht und unter Anderem in der Beschwerdeschrift hervorgehoben, daß die periodische Druckschrift „Těsnopisna beseda" wohl in Olmütz lithographirt, jedoch in Prerau ausgegeben wird und daß nach ausdrücklicher und unzweifelhafter Bestimmung des Gesetzes die Hinterlegung des Pflichtexemplares nur bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, im vorliegenden Falle also in Prerau und nicht in Olmütz zu geschehen habe, also an jenem Orte, von welchem aus die Vertheilung oder Versendung erfolgt. Der Gemeinderath machte weiter geltend, daß die Commune Olmütz im hohen Grade belastet würde, wollte man einer anderen Auslegung des Gesetzes Raum geben. Die Preßgewerbe, darunter namentlich die lithographischen Anstalten, bestehen nur in den größeren Städten. Die Herausgeber von Druckschriften sind daher genöthigt, die Anfertigung derselben in der größeren Stadt besorgen zu lassen. Dies war auch bei der böhmisch-stenographischen Druckschrift der Fall, weil in Prerau keine lithographische Anstalt besteht. Allerdings normire der Polizeiministerial-Erlaß vom 31. März 1863 im Widerspruche mit dem § 17 des Preßgesetzes, daß die Pflichtexemplare bei der Sicherheitsbehörde des Druckortes zu hinterlegen sind. Der Olmützer Gemeinderath glaubte jedoch bei diesem Widerspruche und bei dem Umstande, als die Anordnung des Polizeiministeriums für die Stadtgemeinde belastend ist, an dieselbe nicht gebunden zu sein.

Der Vorstellung des Gemeinderathes wurde nicht stattgegeben, sondern diese als Recurs behandelt und die ganze Angelegenheit von der mährischen Statthalterei dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegt.

Hierüber hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 28. Jänner 1881, Z. 272 M. J. entschieden, wie folgt:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Justizministerium dem Recurse des Gemeinderathes gegen den Erlaß der Statthalterei vom 2. October 1880, Z. 3090 pr., mit welchem der Gemeinderath aufgefordert wurde, für die Uebersetzung der dort hinterlegten Pflichtexemplare der in Olmütz gedruckten Zeitschrift „Těsnopisna beseda" einen verläßlichen, der stenographischen Schrift kundigen Mann auf Kosten der Gemeinde zu bestellen, Folge zu geben, weil die gedachte Zeitschrift in Prerau herausgegeben wird, daher das Pflichtexemplar derselben nach § 17 des Preßgesetzes bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft als der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes zu hinterlegen ist. Zugleich wird im Einvernehmen mit dem Justizministe-

*) Abhandlung „Zur Anwendung des § 17 des Preßgesetzes" in den Nummern 51 und 52 des Jahrganges 1880 der „Allg. österr. Gerichts-Zeitung" und Lißt's Lehrbuch des österr. Preßrechtes, Leipzig 1878, Seite 159.

rium eröffnet, daß der Erlaß des bestandenen Polizeiministeriums vom 31. Mai 1863, Z. 3156 801 I', für die Auslegung des § 17 des Preßgesetzes rücksichtlich der in dieser Gesetzesstelle vorgeschriebenen Abgabe der Pflichtexemplare der Druckschriften nicht mehr maßgebend ist, daß vielmehr nach Ansicht des Justizministeriums und auf Grund der diesbezüglich ergangenen Entscheidungen der Gerichte im Sinne des Preßgesetzes der Druckort mit dem Orte der Herausgabe einer Druckschrift nicht als identisch zu betrachten ist." Fr. Peyscha.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Aenderung der Grundlagen des ursprünglichen Dienstvertrages ist nicht einem Aufhören des früheren Dienstverhältnisses im Sinne des § 102 der Gewerbeordnung gleichzuhalten. Die Lohnstipulation mit dem Beisatze: „so lange das Geschäft gut geht" berechtigt den Dienstgeber nicht, ohne bestimmte vorgängige Ankündigung eine Lohnreduction vorzunehmen.

Der Schmiedgeselle A. P. trat am 11. December 1876 bei O. O. in O. in Arbeit. O. versprach dem Arbeiter per Woche 3 fl., so lange das Geschäft gut gehe.

Bis 3. April 1878 verabfolgte O. O. dem Arbeiter kleinere Theilzahlungen, und rechnete erst am obigen Tage mit ihm ab, gab ihm aber zu wissen, daß er ihm vom 1. April 1877 nur 2 fl. per Woche bezahle und verrechne, weil das Geschäft nicht mehr so gut gegangen sei, daher er laut Rechnung an ihn noch eine Forderung von 30 fl. habe, weil er ihm diesen Betrag zu viel gezahlt habe.

Der Geselle protestirte und sagte, der Meister hätte ihm dieses am 1. April 1877 schon mittheilen sollen, nicht erst ein Jahr darnach, und forderte bis 1. April 1878 per Woche 3 fl. Lohn. O. sagte, er könne ihn klagen, dann sei er aber entlassen.

Auf das blieb der Arbeiter bis Ende Februar 1879 und als er an diesem Tage seine Entlassung erhielt, verlangte er den ihm nach seiner Rechnung noch gebührenden Lohnrest per 41 fl. 81 kr., nachdem er auf dem Lohn per 3 fl. bis zum 1. April 1878 bestehe. O. verweigerte ihm diese Bezahlung und bemerkte, er habe im Gegentheile an ihn eine Forderung von 15 fl. 7 kr, weil er ihm zu viel ausbezahlt habe.

Am 12. März 1879 klagte der Arbeiter bei der Bezirkshauptmannschaft G. auf oberwähnte Bezahlung. Nach wiederholter beiderseitiger Einvernehmung wies die Bezirkshauptmannschaft G. mit Entscheidung vom 24. April 1880, Z. 3038, den Kläger mit seiner Forderung ab, weil die Aufnahmsstipulation nicht klar und weil der Kläger sich bei der Auseinandersetzung am 3. April 1878 beruhiget und nicht geklagt habe.

Die Statthalterei hat über Recurs des Schmiedgesellen zu Recht erkannt:

1. Mit der Forderung des Lohnes aus dem Arbeitsverhältnisse vom 11. December 1876 bis 1. April 1878 wird A. P. auf den Rechtsweg gewiesen, weil er nicht innerhalb 30 Tagen nach dem obigen Tage diese Forderung bei der Bezirkshauptmannschaft geltend gemacht hatte, und nach diesem Tage durch Aenderung der Grundlage des früheren Vertrages ein anderes Dienstverhältniß eingetreten ist, daher hier. nach § 102 der Gew.-Ordg die politische Competenz ausgeschlossen ist.

2. Die Restforderung des Lohnes aus dem Arbeitsverhältnisse vom 1. April 1878 bis Ende Februar 1879 mit 21 fl. 12 kr. hat der Arbeitgeber O. O. dem Gesellen A. P. zu bezahlen, nachdem laut Rechnung Letzterer in der besagten Zeit von 48 Wochen bei einem Wochenlohn von 2 fl. 96 kr. diente, jedoch in dieser Zeit nur Theilzahlungen von 74 fl. 88 kr. erhielt, daher noch einen Lohn von 21 fl. 12 kr. anzusprechen hatte, und weil er diese Forderung innerhalb 30 Tagen nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Bezirkshauptmannschaft G. angebracht hat, daher die Entscheidung dieser Frage nach § 102 der Gew.-Ordg. in politische Competenz fällt.

In Folge Recurses des O. O. fand das Ministerium des Innern unterm 5. April 1881, Z. 12.484 ex 1880, die Statthalterei-Entscheidung vom 2. Juni 1880, Z. 7674, insoferne mit derselben der Gehilfe A. P. einerseits mit seiner Lohnforderung aus dem Arbeitsverhältnisse vom 11. December 1876 bis 1. April 1878 auf den Rechtsweg verwiesen und der Recurrent andererseits verpflichtet wurde, dem genannten Gehilfen aus dem Arbeitsverhältnisse vom 1. April 1878 bis Ende Februar 1879 an rückständigem Lohn 21 fl. 12 kr. zu bezahlen, in dem ersten Punkte zu beheben, weil die mit 1. April 1878 eingetretene Aenderung des ursprünglichen Dienstvertrages einem Aufhören des Dienstverhältnisses im Sinne des § 102 der Gew.-Ordg. nicht gleichgehalten werden kann, daher auch über Streitigkeiten aus der ersten Periode des Dienstverhältnisses im politischen Wege zu entscheiden kommt.

Ferners fand das Ministerium in dem bezogenen ersten Punkte zu erkennen, daß O. O. verpflichtet sei, dem Gehilfen P. für die Zeit vom 11. December 1876 bis 1. April 1878 an Lohnrückstand den Betrag von 21 fl. 81 kr. zu bezahlen, weil der Arbeitgeber ohne vorhergegangener Ankündigung selbst nach Inhalt der von ihm behaupteten Vertragsstipulation zu einer Lohnreduction nicht berechtigt war. Rücksichtlich des zweiten Theiles wurde die angefochtene Entscheidung aus den Gründen derselben bestätigt. K. R.

Haftung des Gemeindevorstehers, der ohne Genehmigung des Ausschusses ein der Gemeinde gehöriges Geld behufs dessen Fructificirung bei einem Creditinstitute erlegte, für den Fall der Concurseröffnung über das letztere. (§§ 964, 965 a. b. G. B.; § 66 der Gemeindeordnung für Böhmen.)

Ueber die Klage der Gemeinde G. gegen J. als vormaligem Gemeindevorsteher daselbst verurtheilte die erste Instanz den Geklagten in Entsprechung der Klagsbitte zur Zahlung von 1500 fl. ö. W. aus nachstehenden, den Sachverhalt darlegenden Gründen: Mit Genehmigung des Bezirksausschusses veräußerte die Gemeinde G. die ihr gehörigen Grundstücke, um den Erlös zu Schulbauten zu verwenden. J., als damaliger Gemeindevorsteher, nahm von dem Kaufschillinge 1500 fl. in Empfang und erlegte diesen Betrag behufs Fructificirung bei der W. Escomtegesellschaft; er überreichte zugleich beim Bezirksausschusse ein Ansuchen um Genehmigung der bezweckten Verwendung. Der Bewilligungsbescheid wurde ihm aber erst nach Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Escomptegesellschaft zugestellt. Die Entscheidung, ob J. den von der Gemeinde rückgeforderten Betrag zu zahlen habe, ist mit der Lösung der Frage gegeben, wer zur Zeit der Concurseröffnung im Besitze der Forderung von 1500 fl. gegen diese Gesellschaft war, in wessen Vermögen also die Schädigung vorging. Die veräußerten Gründe gehörten zum Stammvermögen der Gemeinde, und ist durch § 31 Gemeindegesetz bestimmt, daß die Verfügung hierüber der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses vorbehalten sei, der auch sonst über Alles, was nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehört, zu verfügen hat. Es steht daher dem Ausschusse zu, hinsichtlich eines zum Stammvermögen gehörigen Objectes in gesetzmäßiger Weise Beschluß zu fassen und hiedurch für die Gemeinde von dem Objecte Besitz zu ergreifen, da für Gemeinden nach § 337 a. b. G. B. durch deren Machthaber erworben wird, der Begriff „Machthaber" aber durch die politischen Gesetze bestimmt wird. Da J. einen solchen Beschluß nicht erwirkte, obwohl ihm hiezu hinlänglich Zeit zu Gebote stand, hat er der klägerischen Gemeinde den eingeklagten Betrag sammt Nebengebühren zu bezahlen.

Die zweite Instanz bestätigte dieses Urtheil aus folgenden Gründen: Der Gemeindevorsteher ist nach § 51 Gemeindegesetz nur das verwaltende und vollziehende Organ in Gemeindeangelegenheiten; die Verfügung über das Stammvermögen ist der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses vorbehalten. Da J. nun außerhalb dieses Kreises seiner Amtsbefugniß handelte, mengte er sich in ein Geschäft, zu welchem er aus dem Gesetze eine Befugniß nicht hatte, und wurde dadurch zum Geschäftsführer ohne Auftrag. Dieses Geschäft aber wurde nicht zum überwiegenden Vortheile der Gemeinde gemacht, weshalb dieselbe nach § 1033 a. b. G. B. berechtigt ist, zu fordern, daß der Geklagte die Sache auf eigene Kosten in den vorigen Stand zurückversetze, daher den Betrag an die Gemeindecasse abführe, beziehungsweise bezahle.

Der k. k. oberste Gerichtshof wies mit Entscheidung vom 12. November 1878, Z. 8762, die Klage derzeit ab und verurtheilte die klägerische Gemeinde in den Ersatz der Kosten aller drei Instanzen. Gründe: Die geklagte Gemeinde anerkennt die seitens des Geklagten gemachte Einlage in die Escomptegesellschaft nicht an und fordert von J. die Rückerstattung, weil mit dem Rücktritte des Geklagten von dem Amte eines Gemeindevorstehers dessen Recht und Pflicht zur Verwahrung des Betrages erloschen sei. J. hat aber den Betrag nicht zur Verwahrung, sondern zur Verwendung für Baulichkeiten übernommen; wenn er also

durch die einstweilige fruchtbringende Anlage des Betrages seinen Wirkungskreis überschritt und hiedurch der Gemeinde Schaden zufügte, so kann er hiefür nur nach § 66 Gemeindeordnung für Böhmen verantwortlich gemacht werden. Aber selbst wenn J. als Verwahrer des Betrages angesehen würde, so kann er nach §§ 964 und 965 a. b. G. B. nur zum Schadenersatze, nicht aber zur Bezahlung des übernommenen Betrages verurtheilt werden, weil er den Betrag nur als Gemeindevorsteher in Empfang nahm, und somit derselbe nur durch Vertrag oder Veruntreuung aus dem Vermögen der Gemeinde an den Geklagten hätte kommen können. Es kann daher die Erklärung der Gemeinde, daß sie die Erlegung des Betrages in die nun fallite Escomptegesellschaft als für sich geschehen nicht anerkenne, die Verpflichtung zur Auszahlung des ganzen Betrages nicht begründen. Da der Concurs über das Vermögen der Escomptegesellschaft aber noch nicht beendet ist, der der Gemeinde zugehende Schaden sich also noch nicht bestimmen läßt, so wurde unter Abänderung der auf einer unrichtigen Auffassung des bestehenden Rechtsverhältnisses beruhenden Erkenntnisse der unteren Instanzen, wie vorstehend, erkannt. Ger.-Ztg.

Literatur.

Dr. Justin Blonski: Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates (mit Rücksicht auf die staatsrechtlich und zollgeeinten Länder der ungarischen Krone und das Fürstenthum Liechtenstein), zum Gebrauche an den österreichischen Hochschulen überhaupt, dann für Candidaten der theoretischen und praktischen Staatsprüfungen, sowie für Beamte und Privatparteien, bearbeitet nach August Konopásek und Dr. Victor Ritter von Mor. Zweite nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Finanzgesetzgebung vollkommen umgearbeitete Auflage. II. Theil. (Schluß.) Wien, Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung. 1880. gr. 8. (XVI. S. 423.)

Vor einigen Monaten haben wir den ersten Theil dieses Werkes unseren Lesern empfohlen.*) Die Verlagsfirma hat rasch den zweiten und Schlußtheil desselben erscheinen lassen und hiemit das beim Erscheinen des ersten Theiles geleistete Versprechen der baldigsten Drucklegung dieser Abtheilung eingelöst. Wie der Verfasser in dem Vorworte zu diesem Bande mit Recht bemerkt, konnte hierin nur Weniges von der ersten Auflage beibehalten, sondern mußte das Meiste einer Umarbeitung unterzogen werden, da auf dem Gebiete der im zweiten Bande behandelten Vorschriften (über die Verzehrungssteuer, die Rechtsgebühren, dann das österreichische Staatscreditwesen) noch durchgreifendere legislative Aenderungen eingetreten sind, als auf jenem der im ersten Bande erörterten. Denn das IV. Hauptstück des Werkes (das erste in diesem II. Theile) behandelt eben die Verzehrungssteuern, namentlich Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, welche bekanntlich zu jenen indirecten Abgaben gehören, die nach dem Gesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, und nach Artikel XI des mit den Ländern der ungarischen Krone geschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften in beiden Reichstheilen gehandhabt werden. Wenn schon in der ersten Unterabtheilung dieses Hauptstückes (Verzehrungssteuer überhaupt) die Gesetze vom 17. August 1862, 6. Febr. 1866, 6. September 1868, 16. Juni 1877 und 27. Juni 1878 als wichtiges Neue schaffend in Betracht gezogen werden mußten, in der zweiten Unterabtheilung (Biersteuer) desgleichen das Gesetz vom 28. April 1869 und mehrere einschlägige Finanzministerial-Erlässe, insbesondere ex 1868 und 1874: so erscheint dermal für die dritte Unterabtheilung (gebrannte geistige Flüssigkeiten) das Gesetz von 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 72, als grundlegende Norm, und der Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Juli 1878 (V. B. desselben Nr. 27) als maßgebende Vollzugsvorschrift und Belehrung, welche demnach vollständige Berücksichtigung erfuhren. Letztere beiden reguliren auch die vierte Unterabtheilung (Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen) nebst dem Gesetze vom 18. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 84. Der Verfasser hat aber auch schon hier die Bestimmungen der ihm noch nicht als Gesetz vorgelegenen Zuckersteuernovelle vom 18. Juni 1880 in Betracht gezogen und die projectirten Aenderungen überall im Texte angedeutet. — In der fünften Unterabtheilung (Einhebung der Verzehrungssteuer) ist die Basis der Abfindung (Finanzministerial-Erlaß vom 13. Juli 1877, Z. 18.956, sammt Vertragsmustern), — dann das Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, und die Vollzugsvorschrift hiezu vom 26. Juni 1877 (V. B. Nr. 14) über die tarifmäßige Versteuerung des Fleisches insbesondere eingehend behandelt, — während letzteres und dann das Branntweinsteuergesetz auch in die sechste Unterabtheilung (Uebertretung der Vorschriften über das steuerbare Verfahren) hinüberreichen. — Nicht minder wurden im fünften Hauptstücke von den Gebühren überhaupt (nach den drei Unterabtheilungen a) von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, — b) von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen, und c) von den Taxen) sehr belangreiche Umarbeitungen durch die fortschreitende Gesetzgebung, namentlich das wichtige Gesetz vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), wodurch das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 einer ziemlich durchgreifenden Reform unterzogen, einige Nachtragsbestimmungen eingeführt und mehrere wichtigere Tarifspositionen abgeändert wurden, — ferner die Gesetze vom 29. Februar 1864, vom 24. Mai 1873 und vom 8. März 1876 veranlaßt, welche insgesammt als eine besonders gelungene Partie dieses Theiles des Werkes zu bezeichnen sind. Schließlich behandelt der Verfasser in sieben Anhängen zu dem Werke: I. die wesentlichsten Bestimmungen über Gefällsstrafen und das diesfällige Strafverfahren, — II. das Hausiergesetz, — III. die allgemeinen Bestimmungen über die Bemessung, Einbringung und Verjährung der Steuern und Gebühren, — IV. die Institution des Verwaltungsgerichtshofes, — V. das österreichische Cassen- und Rechnungswesen im Auszuge, — VI. den österreichischen Staatshaushalt, und VII. die österreichischen Staatsschulden. Im Nachtrage wird I. die Verzehrungssteuer (Dazio-Consumo) in Dalmatien nach dem Gesetze vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 139, (worin der freundliche Leser den störenden Druckfehler in der Ziffer des Gesammtertrages — 120 Millionen — nach der Post im Staatsvoranschlage, Rubrik Einnahmen, Seite 374, in den richtigen Ansatz mit 120.000 fl. verbessern wird), — II. die Zuckersteuernovelle vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, welche schon oben berührt erscheint, — erörtert und unter III. werden einige wichtigere Bestimmungen der Stempel- und Gebührenvorschriften behufs Vervollständigung der obbesprochenen gedrängten Abtheilung (beginnend mit Seite 151 u. ff.) angefügt. So können wir also auch diesem zweiten Theile des Werkes eine reiche Fülle des Gebotenen nachrühmen, wie wir denn auch das am Schluße unserer Besprechung über den ersten Theil Gesagte bezüglich der Ausstattung und des Preises nur zu wiederholen Anlaß haben. R.

*) Siehe Nr. 43, Jahrgang 1880, Seite 179.

Hanel Adolf, k. k. Steuerinspector, zuletzt zu Mies in Böhmen: Die österreichischen Steuergesetze und die Verordnungen über deren Ausführung. IV. Theil. Die Grundsteuer (-Regulirung). V. Theil. Die Einkommensteuer. In einem Bande. Nach dem Tode des Herausgebers zusammengestellt von Dr. Victor Röll. Wien, Manz'sche k. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung. 1880.

Der gleichfalls in diesen Blättern *) erfolgten Ankündigung des baldigen Erscheinens dieses zweiten Bandes ist die That auf dem Fuße gefolgt und liegt auch dieses Werk nun vollständig vor. Im IV. Theile werden zweckmäßigerweise nur die Gesetze vom 24. Mai 1869, Nr. 88, vom 6. April 1879, Nr. 54, und vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, über die Regelung der Grundsteuer berücksichtigt. Dagegen enthält der V. Theil außer den grundlegenden Normen, Patent vom 29. October 1849, Nr. 439, der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 10, und Belehrung vom 7. Februar 1850, Z. 11.723, eine sorgfältige Zusammenstellung der das Einkommensteuerpatent erläuternden Finanzministerial-Erlässe, welche, 210 an der Zahl, von dem nach dem Ableben des Herausgebers mit der Edition betrauten Dr. Victor Röll unmittelbar aus der Bibliothek und den Acten des Finanzministeriums geschöpft wurden. Obwohl übrigens die Zusammenstellung selbst bescheiden nur als „nahezu vollzählig" bezeichnet wird: so können wir auf Grund von Stichproben dem freundlichen Leser die Versicherung ertheilen, daß vielmehr selbst solche aufgenommen sind die anderen Ministerien als dem Finanzministerium entstammen und sogar nur in der fachlichen Literatur, nicht mittelst der Verordnungsblätter veröffentlicht wurden, z. B. der in dieser Zeitschrift mitgetheilte Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1870, Z. 7553 (Nr. 140 der Sammlung), jener desselben Ministeriums vom 14. October 1879, Z. 14.962 (Nr. 209 das.), des Ackerbauministeriums vom 4. Juli 1872, Z. 5528 (Nr. 149 das.), des Kriegsministeriums vom 6. November 1877, Z. 6987 (Nr. 202 das.) u. dgl. m. Durch diese Emsigkeit in der Aufsuchung der Quellen erscheint die Brauchbarkeit der Sammlung auch für weitgehende Anforderungen der Fachmänner verbürgt. Ein genaues alphabetisches Register, handliches Format und gut lesbarer Druck (mit lateinischen Lettern) erleichtern die Benützung. R.

*) Siehe Nr. 44, Jahrgang 1880, Seite 183.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XII. Stück. Ausgeg. am 30. October.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 17. September 1880, Z. 52.326, betreffend die Bemauthung der neuerbauten Iserflußbrücke bei Drazic.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 18. September 1880, Z. 52.325, betreffend die Bemauthung der Stankau-Srbitzer Bezirksstraße.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 22. September 1880, Z. 56.094, betreffend die Ausdehnung der Brückenmauth auf der Egerbrücke in Kaaden auf Fußgänger und Vecturanten mit Karren und Handwagen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 12. November.

Nr. 70. Gesetz vom 12. September 1880, mit welchem der königlichen Hauptstadt Prag die Bewilligung zum Abverkaufe der auf dem Kronprinz-Rudolphs-Quai gelegenen Grundfläche von 900 84 Quadratklafter oder 3240 Quadratmeter an das k. k. Aerar ertheilt wird.

Nr. 71. Gesetz vom 12. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, womit das Gesetz vom 7. Jänner 1875, betreffend die Bemauthung der Verbindungsstraße zwischen Podol und Wyschehrad abgeändert wird.

Nr. 72. Gesetz vom 13. September 1880, womit der Stadtgemeinde Theresienstadt bewilligt wird, bei Ausführung von Neubauten auf den für Privathäuser vorbehaltenen Baustellen Baucautionen einzuheben.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 24. September 1880, Z. 56.221, betreffend die Bemauthung der beiden Beraunbrücken nächst Rostok und Neuhütten.

Nr. 74. Gesetz vom 28. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, enthaltend die Erläuterung und theilweise Abänderung einzelner Bestimmungen der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, dann des Gesetzes über die Bezirksvertretung vom 25. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 27, betreffend die Anrechnung der Zuschläge zu den directen Steuern.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. October 1880, Z. 56.222, betreffend die Weiterbemauthung der in den Bezirken Neudeck und Graslitz gelegenen Bezirksstraßen.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. October 1880, Z. 61.272, betreffend die Einhebung der zur Deckung der Landeserfordernisse für das Jahr 1881 erforderlichen Umlagen.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 9. October 1880, Z. 48.481, betreffend die Bemauthung der im Zuge der Wildstein-Schönbacher Bezirksstraße liegenden Brücke bei Hörsin, der Wildstein-Schossenreuther Bezirksstraße und der im Zuge dieser Straße liegenden Brücke in Mühlessen.

Nr. 78. Gesetz vom 13. October 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Schmarotzerpflanze Kleeseide (Cuscuta).

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 13. October 1880, Z. 62.130, betreffend die Aenderung des Namens des Marktfleckens „Buckov" in „Buštěhrad".

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 19. October 1880, Z. 59.230, betreffend die Berichtigung eines im böhmischen Texte des IX. Stückes Nr. 36 dieses Landesgesetzblattes vorkommenden Druckfehlers.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 23. October 1880, Z. 63.561, betreffend die Verlegung des Mautheinhebungspunktes auf der Königswart-Dreihackener Bezirksstraße von Dreihacken nach Altwasser.

Nr. 82. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 25. October 1880, Z. 58.401, betreffend den Verschleiß von Druckbögen für die zum Behufe der Bemessung des Gebührenäquivalentes einzubringenden Bekenntnisse

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Finanzminister Dr. Julian Ritter von Dunajewski als Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalconsul für Egypten Ministerialrath Ignaz Freiherrn von Schaeffer das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens, den Consuln Paul Reglia in Port-Said und Dr. Wilhelm Seewald in Cairo, sowie dem Richter erster Instanz bei den gemischten Tribunalen in Egypten Julius Günner den Orden der eisernen Krone dritter Classe, sämmtlichen taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmanne des Herzogthums Salzburg Karl Grafen Chorinsky das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg Rudolph Biebl den Orden der eisernen Krone dritter Classe, beiden taxfrei, dann dem ersten Rechtsrathe des Salzburger Gemeindeamtes Anton Neumüller das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die vom k. und k. Honorar-Generalconsul in Rio de Janeiro C. W. Groß angesuchte Enthebung von den ihm übertragenen Functionen genehmigt und ihm bei diesem Anlasse den Generalconsulstitel ad personam belassen.

Seine Majestät haben dem bei der Landesregierung in Salzburg in Verwendung stehenden Bezirkshauptmanne Eugen Korber anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Viceconsul Valentin Demšar in Alexandrien das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens, dem Generalconsulats-Kanzlisten Karl Petrovich daselbst, dem Honorardragoman Demeter Zariffa in Cairo und dem Consularagenten G. B. Confalonieri in Ismailia das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Zolloberamts-Vicedirectors bekleideten Zolloberamts-Controlor des Hauptzollamtes in Wien Franz Holzer anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im Finanzministerium Anton Meißner anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Controlor der niederösterreichischen Landeshauptcasse Moriz Schwabe taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben den Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg zum Director der administrativen Statistik ernannt und demselben den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Adjuncten Karl Bohusláwek im Secretariate Sr. k. und k. Hoheit des Kronprinzen Erzherzog Rudolph den Titel und Charakter eines Hofconcipisten taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Hilfsämteradjuncten des k. k. Obersthofmeisteramtes Anton Böhm zum Registratursdirector ernannt.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consulareleven Emerich von Ráth und dem Dragoman und Official Gabriel Nahas des k. und k. Generalconsulates in Alexandrien das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Leo Ritter von Hansgirg und Wilhelm Freiherrn von Pillerstorff zu Statthaltereisecretären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Commissäre der Polizeidirection in Wien Alois Schiffner, Emil Loschan und Ludwig Walter zu Polizei-Obercommissären, dann die Concipisten dieser Polizeidirection Joseph Sojka, Wilhelm Kropatschek, Karl Adami und Paul Ruttrich zu Polizeicommissären ernannt.

Der Handelsminister hat dem Postsecretär Andreas Lunda in Lemberg eine Oberpostcommissärsstelle daselbst verliehen und den Bezirkspostcommissär Emil Gaberle zum Postsecretär in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Drei Postassistentenstellen in Oesterreich unter der Enns in der eilften Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 120.)

Armenarztesstelle im 9. Bezirke von Wien gegen Jahresremuneration per 300 fl., bis 15. Juni.. (Amtsbl. Nr. 121.)

Mehrere zeitliche ökonomische und Waldschätzungsreferentenstellen mit Bezug eines Taggeldes von 3 fl., bis 5. Juni (Amtsbl. Nr. 121.)

Telegraphen-Oberamtsverwaltersstelle bei der k. k. Telegraphenhauptstation in Salzburg in der achten Rangsclasse, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 124.)

Diensttausch.

Statthalterei-Concipist vom Lande sucht Diensttausch. Anträge unter „Diensttausch" an die Expedition dieses Blattes.

Hiezu als Beilage: Bogen 7 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.